

99012012023000, 99012012023000

# Einsicht in den Flächennutzungsplan nehmen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/7374621/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012012023000, 99012012023000
Leistungsbezeichnung I	Einsicht in den Flächennutzungsplan nehmen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Standortsuche (2050200), Standortsuche und Standortwahl (2010600)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_6.html</a>
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie wissen möchten, ob Ihr Grundstück als Baugrundstück genutzt werden könnte, sollten Sie Einblick in den Flächennutzungsplan Ihrer Stadt oder Gemeinde nehmen. Der Flächennutzungsplan gibt vor, in welcher Weise und zu welchem Zweck (Bebauung, Verkehr, Landwirtschaft, Naturschutz, Forstwirtschaft, Erholung usw.) die vorhandenen Flächen genutzt werden sollen. Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt er im Unterschied zum Bebauungsplan keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten. Aus dem Flächennutzungsplan kann niemand Ansprüche herleiten, insbesondere nicht den Anspruch auf eine Baugenehmigung. Er stellt jedoch für die Verwaltung und andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar.</p> <p>An der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes sind neben den kommunalen Fachämtern die Träger öffentlicher Belange (z.B. Ver- und Entsorgungsdienstleister), die benachbarten Gemeinden und - nicht zuletzt - die Bürgerinnen und Bürger der Stadt oder Gemeinde beteiligt. Die Geltungsdauer des Flächennutzungsplanes beträgt mindestens 10 Jahre. Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde wird vom Landesverwaltungsamt/Referat Bauwesen genehmigt.</p> <p><a href="https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/bauwesen/">https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/bauwesen/</a>  <a href="https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/bauwesen/">https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/bauwesen/</a></p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Planungsamt Ihrer zuständigen Gemeinde oder Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Inspect the land use plan, Einsicht in den Flächennutzungsplan nehmen